

MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND
NACHRICHTENKONTROLLE

ZULASSUNG Nr. 1

1. Gemäß den in Paragraph 2 festgesetzten Bedingungen, sind die folgenden Personen
«welche im Nachfolgenden als „Zulassungsinhaber“ bezeichnet werden, autorisiert, folgende Tätigkeit auszuführen: 1.....
2. Diese Zulassung ist erteilt unter folgenden Bedingungen:
 - (a) Daß alle Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Anweisungen der Militärregierung befolgt werden.
 - (b) Daß diese Zulassung im Betrieb des Zulassungsinhabers jederzeit öffentlich angeschlagen ist.
 - (c) Daß sämtliche Zeitungen, Bücher, Zeitschriften, Broschüren, Plakate, Musikalien oder irgendwelche andere Veröffentlichungen, ebenso Schallplatten und sonstige Tonaufnahmen und Filme, (Jie gemäß dieser Zulassung hergestellt oder veröffentlicht werden, folgend^a Aufschrift in vorgeschriebener Weise tragen: „Veröffentlicht (oder hergestellt) unter der Zulassung Nr. der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung“.
 - (d) Daß keine Person, die nicht in diesem Gesuch als an diesem Geschäftsunternehmen finanziell interessiert eingetragen ist, irgendeinen Anteil an dem Nutzen aus dem Geschäftsunternehmen erhält; ferner daß kein finanzieller Anteil an dem Geschäftsunternehmen für eine im Gesuch nicht erwähnte Person ohne ausdrückliche Erlaubnis der Militärregierung zurückbehalten wird.
 - (e) Sonstige Bedingungen:
3. Diese Zulassung wird für keine bestimmte Zeitfrist erteilt und stellt kein Eigentumsrecht dar; sie ist nicht übertragbar und kann ohne Kündigungsfrist oder Untersuchung rückgängig gemacht werden.

MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND
KONTROLLGEBIET DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS

Nachrichtenkontroll-Vorschrift Nr. 2*)

Bekanntmachung

ABLIEFERUNG VON LICHTSPIEL-FILMEN

1. Es wird hiermit bekanntgemacht, daß Normal- und Schmalfilme, belichtet oder unbelichtet, einerlei ob sie für öffentliche oder private Vorführungen bestimmt sind, dem Bürgermeister in Л. bis zum

*) Bestätigt 2. Juni 1945.